

Zulassung zum Studium – Worauf zu achten ist

Bevor man mit dem Studieren beginnen kann, muss man an einem (meist mehrstufigen) Zulassungsverfahren teilnehmen, um eine Zulassung an der jeweiligen Hochschul-Institution zu erwirken. Die Zulassungsverfahren sind dabei je nach Bildungseinrichtung und gewünschter Studienrichtung unterschiedlich.

Der Großteil der Verfahren beginnt mit einer Voranmeldung per Internet.

Bei Studien mit Zugangsregelungen (es wird nur eine beschränkte Anzahl von Studierenden aufgenommen, beispielsweise bei Humanmedizin) müssen Studienwerberinnen und Studienwerber einen schriftlichen Aufnahmetest absolvieren (für Humanmedizin den MedAT-Test). An manchen Hochschulinstitutionen bzw. in manchen Studienrichtungen wird die Studienwerberin oder der Studienwerber bei erfolgreicher Absolvierung der Zulassungsverfahren zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen (bei Humanmedizin und an manchen Fachhochschulen üblich).

Anmeldefristen

Sowohl für die Zulassung an einer heimischen als auch an einer Hochschule bzw. an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine Bewerbungen mehr angenommen werden können.

Zulassung zum Studium an öffentlich-rechtlichen Universitäten

An öffentlich-rechtlichen **Universitäten** erfolgt die Zulassung durch die zuständige Stelle im Auftrag des Rektorats.

Für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

Die Antragstellung

Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Zulassung muss die Studienwerberin bzw. der Studienwerber persönlich an der Universität (Studienabteilung) vorsprechen.

Ausnahmen für eine Zulassung in der Nachfrist

Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
2. Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
4. Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
5. Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
6. Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der Satzung von den Universitäten festgelegt werden.

Zulassung zum Studium an Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen

Nach § 11 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) sind Fachhochschul-Institutionen bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich.

Jeder FH-Studiengang hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird von AQ Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige Aufnahmeverfahren geben. Ein Aufnahmeverfahren findet allerdings nicht überall zwingend statt: Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfängerinnen- bzw. Anfänger-Studienplätze.

Das Verfahren hat folgende (mögliche) Auswahlkriterien:

- schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers)
- schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und
- ein Aufnahmegespräch

Die Aufnahme erfolgt nur zum Wintersemester, ein „schiefesemestriger“ Einstieg (also der Studienbeginn in einem Sommersemester) in ein FH-Studium ist nicht möglich (es sei denn es wird ein Semester angerechnet). Nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens wird zwischen dem Erhalter des Studienganges und der/dem Studierenden ein so genannter Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen

An **Pädagogischen Hochschulen** werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen (§ 61 Hochschulgesetz 2005).